

Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie
Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band: 24 (1998)
Heft: 1

Rubrik: Diskussionen = Discussions

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DISKUSSIONEN / DISCUSSIONS

INTERESSEN, EINFLUSS UND MACHT IN DER SCHWEIZERISCHEN DROGENPOLITIK: ZUR ROLLE VON REPRESSION UND POLIZEI IN GEGENWART UND ZUKUNFT

Ziel dieses Berichtes ist es, den Status quo in laientauglich-knapper Form darzustellen, hinreichend differenziert zu analysieren sowie Vorschläge zu konkreten Massnahmen zu unterbreiten. Die Rolle der Repression wird aus unterschiedlichen Blickwinkeln möglichst pragmatisch und wertfrei dargestellt. Besondere Berücksichtigung finden Möglichkeiten und Grenzen einer engeren Zusammenarbeit der Polizei mit den Sozialdiensten im Sucht- und Drogenbereich. Der Autor erhebt damit keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit oder Wissenschaftlichkeit. Er versucht, aufgrund repressionspezifischer Ergebnisse zahlreicher Untersuchungen sowie langjährigen Erfahrungswissens ein facettenreiches, faires Bild zu entwerfen sowie Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Sprache und Form wurden bewusst auf ein breites Publikum ausgerichtet.

(Red.)

1. EINLEITUNG

Die Schweiz befindet sich im Vorfeld der zweiten Volksabstimmung zu grundsätzlichen Fragen zukünftiger Sucht- und Drogenpolitik. Deren Ergebnisse werden in vielerlei Hinsicht zukunftsweisend¹ sein. Die beiden Abstimmungen bedeuten den Testfall für die schweizerische Drogenpolitik. Diese wurde Anfang 1991 im Grundsatz und Mitte 1994 detailliert formuliert. Diese sog. 4-Säulen-Drogenpolitik besteht aus Prävention, Schadensverminderung (früher: Überlebenshilfe), Therapie und Repression.

Bedeutung und Ausprägung der Rolle der Repression und speziell der Polizei werden in der Öffentlichkeit häufig einseitig oder mit Vorurteilen belastet wahrgenommen und dargestellt. Die Akteure der Repression nehmen die drei anderen Elemente nicht selten ebenso verzerrt wahr. Diese Mängel gilt es auszugleichen, gegenseitig Respekt und Vertrauen aufzubauen, Wissenslücken aufzufüllen und unverkrampfte Zusammenarbeit auf allen Stufen zu ermöglichen.

Ein grundsätzlicher Unterschied in der Wahrnehmung der Realität und in der Wahl der Reaktionen besteht allerdings. Die Polizei orientiert ihr Denken und Handeln konsequenterweise primär an gesetzlichen Grundlagen. Entwicklung und Formulierung dieser Grundlagen liegen für den Bereich der illegalen Betäubungsmittel Jahrzehnte zurück. Wesentliche Teile treffen die aktuellen gesellschaftlichen Realitäten nicht mehr, geschweige denn die absehbaren zukünftigen Bedürfnisse. Die Akteure der sozialen Seite tendieren demgegenüber zu einer ausgeprägt auf das Hier und Jetzt gerichteten Sicht der Dinge. Ihr Drängen nach unmittelbare Erleichterung verschaffenden Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen richtet sich an die Zukunft.

Der Widerspruch zwischen rückwärtsorientierter Gesetzgebung und drängender Hoffnung auf rasche Anpassung der Gesetze und ihres Vollzuges an neue gesellschaftspolitische Realitäten ist offensichtlich. Hier gilt es nun in aller aufgeregten Hektik Augenmass, Ruhe und Überblick zu bewahren. Nicht nur trotz, sondern gerade wegen der Geschwindigkeit, Tiefe und Breite gegenwärtiger Veränderungen. In Sinnkrisen der Gesellschaft sollen die Repressionsorgane gemeinsame stabilisierende Werte und Normen zuverlässig schützen. Es gilt zu verhindern, dass die öffentliche Wahrnehmung der Drogenprobleme so lange schönfärberisch verzerrt wird, bis diese nicht mehr als Probleme gesehen und bekämpft sondern permissiv akzeptiert werden.

Föderalistische Strukturen und Traditionen unseres Landes stossen auch in Drogenfragen an ihre Grenzen. Es darf gefragt werden, ob die Gewaltentrennung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden/Städten den gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen im Sucht- und Drogenbereich überhaupt noch gerecht werden kann.

2. WER MISST WEM WELCHEN EINFLUSS ZU UND WER HAT WIRKLICH WELCHEN?

Eine Expertenbefragung der SFA², bei der 15 Politologen, Beamte des BAG³ und Organisationsvertretungen aus allen Regionen der Schweiz konsultiert wurden, beurteilte die Wichtigkeit der Akteure in der Schweizer Drogenpolitik. An der Spitze stehen – in dieser Reihenfolge – das BAG mit der früheren Sektion Drogenfragen, der VSD⁴, die SPS⁵, die damalige Subkommission Drogenfragen der Eidgenössischen Betäubungsmittelkommission sowie das EDI⁶. Im Mittelfeld finden sich die FDP⁷, die SVP⁸, das BAP und die KKBS⁹. Die Kriminalpolizeilichen Zentralstellen des BAP rangieren in dieser Priorisierung an letzter Stelle.

Die Netzwerkanalyse hat bezüglich der Einflussreputation aus der Sicht der Akteure in den 20 einflussreichsten sucht- und drogenpolitisch tätigen Organisationseinheiten¹⁰ unseres Landes folgendes Bild ergeben. An der Spitze stehen wiederum die Sektion Drogenfragen des BAG, die frühere Eidgenössische Betäubungsmittelkommission und das EDI, welche zu dritt 21% des Einflusspotentials auf sich vereinigten. Das EJPD steht an 8., das BAP an 11. Stelle. Der sozialmedizinische Sektor hat über das Ganze gesehen eine rund dreimal so hohe Einflussreputation wie der juristisch-polizeiliche. Weiter zeigte sich überdeutlich, dass nur eindeutig national auftretende Akteure die Drogenpolitik nachhaltig mitgestalten können.

3. DAS KOOPERATIONSNETZWERK – VERBÜNDETE UND GEGNER

Ein grundsätzlicher Mangel polizeilicher Entwicklungsarbeit besteht im auffallend schwach ausgeprägten Einbezug Betroffener. Dadurch geht der Polizei das empirische Know-how z. B. der Gassenarbeit oder der Sozial- und Fürsorgedienste in hohem Masse verloren. Umgekehrt vergibt sich die Polizei mit ihrem oft unnötig geheimniskrämerischen Verhalten zu oft die Möglichkeit, frühzeitig und sozialkompatibel auf Entwicklungen Einfluss zu nehmen, unter deren Unausgewogenheit sie dann später zu leiden hat.

Die Einflussstrukturen des Netzwerkes nationaler Drogenpolitik sind relativ übersichtlich. Die Analyse ergab – stark vereinfacht, aber nicht verzerrend – folgendes Bild: SVP, SPS, CVP, Verein «Jugend ohne Drogen» und der VPM¹¹ stehen am Rande des Netzwerkes relativ einsam da. Klar im Zentrum steht das EDI. Die Sektion Drogenfragen BAG, EJPD und BAP bilden zusammen

mit der Aids-Hilfe Schweiz, der FDP, dem VSD und der FMH¹² einen relativ engen Kreis um das Zentrum.

Die Akteure der Repression sollten im Hinblick auf eine rasche Verbesserung ihrer «Drogenreputation» ihre Kontakte zum BAG¹³, zur FDP und zur CVP weiter intensivieren. Die Kontakte des BAP zur Sektion Aids des BAG sind über die vom Autor geleitete Arbeitsgruppe «Zusammenarbeit mit der Polizei im Sucht-, Drogen- und Aidsbereich» etabliert. In formellen Kontakten zum VSD könnte eine Chance liegen, indem repressive Aspekte direkt in eine Organisation von Suchtfachleuten eingebracht würden.

Die Analyse von FAHRENKRUG (1996: 36, Abb. 4) identifiziert einen klar erkennbaren Block von Verbündeten – sozusagen die «Law and Order-Fraktion» in der nationalen Drogenpolitik: SVP, Verein «Jugend ohne Drogen» und BAP. Ob diese Verbindung einer fachlich einwandfreien und politisch korrekten Diskussion dem BAP auf Dauer zuträglich ist, wage ich zu bezweifeln. Die Analyse zeigt allerdings auch, dass die ideologische Verbundenheit im drogenpolitischen Netzwerk stets deutlich enger scheint, als die konkrete Zusammenarbeit. Demnach stehen sich die SVP und der Verein «Jugend ohne Drogen» VJoD sehr nahe. Zu den «Fundis» – von SVP und VJoD deutlich getrennt – zählen EJPD und BAP. Zu den «Realos» gehören die beiden fachlich zuständigen Sektionen des BAG und die FDP. Als «Liberos» agieren die SPS, der VSD, die SFA und die FMH. Es zeigt sich überdeutlich, dass sich BAG und BAP 1996 noch relativ unverbunden gegenüberstehen.

4. INTERESSE AN DROGENPOLITISCHEN THEMEN UND TEILNAHME AN DROGENPOLITISCHEN ENTSCHEIDUNGEN

Das dokumentierte Interesse an drogenpolitischen Themen ist ein Indikator für die Einstufung einer Organisation oder Verwaltungseinheit als «wichtig» und «einflussreich». Die Analyse fördert zum Teil ausgeprägte Differenzen zwischen der Selbst- und Fremdwahrnehmung dieses Interesses zutage. Grösstes Interesse mit 77% aller Nennungen wird dem sog. «Massnahmenpaket Drogen» des Bundes entgegengebracht. Dann folgen mit 71% die «Verbesserung der internen und externen Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden».

Anschliessend folgen drei Themen, welche die repressive Seite ganz besonders interessieren müssen: mit 59% aller Nennungen der «Ausbau der

polizeilichen Massnahmen gegen den Drogenhandel», mit ebenfalls 59% der «Ausbau der Strafnormen gegen Geldwäscherei und organisiertes Verbrechen» und mit 53% die «Anwendung der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht». Zu diesen drei Themen aus dem repressiven Bereich haben sich jeweils nur 15-30% der antwortenden Organisationen/Dienststellen überhaupt irgendwie geäussert. Hier stellt sich die Frage der Verbindlichkeit und Akzeptanz so schwach abgestützter Entscheidungen.

Die höchste Teilnahmerate hatte mit 41% das sog. «Massnahmenpaket Drogen» des Bundes. Es vereinigt 74% zustimmende Teilnahme hinter sich, nur 3% sind dagegen. Noch höher liegt mit 85% Teilnahme die Zustimmung zur «Verbesserung der internen und externen Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden». Die drei oben genannten repressiven Anliegen fanden mit zwischen 44 und 74% gute bis sehr gute Zustimmung.

Mitarbeiter eher repressiv orientierter Einheiten wie z. B. des BAP, des BJ oder der BA greifen gemessen an ihren Möglichkeiten zu selten in den drogenpolitischen Entwicklungs- und Entscheidungsprozess ein. Sie dokumentieren zuwenig Interesse an Forschungsvorhaben im Suchtbereich oder verweigern gar die Stellungnahme. So wird im Forschungsbericht Nr. 28, einem Projektbeitrag zu COST A6, einer vergleichenden Darstellung europäischer Drogenpolitiken (FAHRENKRUG, 1996), mehrfach festgehalten, dass Auskunftsverweigerung nicht selten von Seiten des EJPD, des BAP und des BJ erfolgte. Dieses ist dem Wunsch nach einer bürgernahen Verwaltung und Polizei nicht förderlich.

5. AUSSAGEN ZU POLIZEIRELEVANTEN EINZELTHEMEN

5.1 Straffreiheit des Drogenkonsums

Der Bundesrat hatte am 20.02.91 beschlossen, die Strafbarkeit des Konsums und seiner Vorbereitungshandlungen als Grundsatz beizubehalten. Er liess das EDI in Zusammenarbeit mit EJPD und EDA prüfen, ob für erstmals Konsumierende die Möglichkeit einer Massnahme statt Strafe einzuführen sei. Das EDI ist aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse zum Schluss gekommen, dass hiervon abzusehen sei. Es wurde dem praktizierten «Opportunitätsprinzip» der Vorzug gegeben, wonach in leichten Fällen von Betäubungsmitteldelikten das Verfahren entweder vom Richter eingestellt, oder von einer Strafe abgesehen oder eine Verwarnung ausgesprochen werden kann¹⁴.

Die Kommission SCHILD (BAG, 1996) postuliert unter anderem, dass sich die Bestrafung von bloss Konsumierenden nicht weiter rechtfertigen lasse. Die generalpräventive Wirkung der Bestrafung sei nicht nachgewiesen, sie eigne sich kaum für einen besseren Zugriff auf Drogenhändlerkreise und wirke sich aus gesundheitspolitischer Sicht negativ aus. Zudem füge sie sich nur schlecht in die Werteordnung unseres Rechtssystems ein (nirgendwo sonst ist Selbstschädigung strafbar). Zur Verhinderung offener Szenen stünden mit den kantonalen Polizeigesetzgebungen geeignete Instrumente zur Verfügung¹⁵. Die strafrechtlichen Bestimmungen des BetmG seien so zu überarbeiten, dass die Strafbefreiung des Konsums und seiner Vorbereitungshandlungen möglich werde.

«Der Konsum von illegalen Drogen sollte für über 18jährige generell straffrei sein» – dieser Position können sich 59% der Organisationen mit hoher Einflussreputation im Drogenbereich anschliessen. Derselben Aussage, jedoch konzentriert auf den Konsum von Cannabisprodukten, können 65% zustimmen. Ein Drittel der befragten Organisationen ist gegen eine generelle Straffreiheit des Drogenkonsums, beim Cannabiskonsum sprechen sich etwa ein Viertel der befragten Akteure gegen dessen Legalisierung aus. Zwangsmassnahmen gegen bloss Konsumenten werden von 47% vollkommen und von 27% eher abgelehnt; Zustimmung finden sie nur bei 12%.

5.2 Verzeigungspraxis bei Widerhandlungen gegen das BetmG

Der Vollzug des Betäubungsmittel-Strafrechts führte ab Mitte der 90er-Jahre zu folgender Situation (BFS, 1995): 80% aller polizeilichen BetmG-Verzeigungen betrafen 1994 bloss Konsumierende, im Schnitt der 90er-Jahre rund 75%. 1993 und 94 richteten sich nur rund 6% aller BetmG-Verzeigungen gegen nicht selber konsumierende Dealer. Von allen im Strafregister eingetragenen Urteilen, die BetmG-Artikel enthalten, betreffen nur rund 20% Personen, die nicht selber konsumierten. Rund ein Drittel der eingetragenen Urteile, die BetmG-Artikel enthalten, betrifft Personen, die bloss konsumierten, ohne auch Handel zu treiben. Über 2/3 aller Urteile in den 90er-Jahren, die BetmG-Artikel enthalten, richteten sich gegen Personen, die mindestens schon einmal wegen Betäubungsmittel-Delikten verurteilt worden waren.

Die Zahl der polizeilichen Verzeigungen aufgrund des BetmG¹⁶ steigt Anfang der 90er-Jahre ausserordentlich stark an, 1994 zeigt sich eine Stagnation. 1996 wurden 42'600 BetmG-Anzeigen erstellt, wovon 1/3 gegen Ausländer. 34'000 aller Anzeigen oder 80% betrafen blossen Drogenkonsum. Darin ist

die Altersstufe 18-24 Jahre mit 42% vertreten. Unter den 34'000 «Konsumanzeigen» sind jene wegen Missbrauchs von Cannabisprodukten mit 70% vertreten. Nur 6% aller Anzeigen wegen Betäubungsmittel-Delikten betrafen Drogenhandel ohne Eigenkonsum, von diesen betrafen 84% Ausländer.

Der sog. SCHILD-Bericht kommt zu folgenden Schlüssen: Die mit der Revision des BetmG von 1975 angestrebten Ziele im Bereich der Strafbarkeit der missbräuchlichen Verwendung von Drogen hätten sich grösstenteils nicht verwirklichen lassen. Die Bestrafung des Konsums habe sich als untaugliches Mittel zur Bekämpfung der Drogenprobleme erwiesen. Die Repression müsse als wichtige Teilstrategie der 4-Säulen-Drogenpolitik zwar beibehalten, jedoch primär auf die Angebotsreduktion konzentriert werden. Die Bekämpfung der Geldwäscherei¹⁷ sowie die intensivierte Aufsicht über die Finanzmärkte seien weitere zentrale Strategien zur Bekämpfung der Drogenprobleme.

Der Bund hat im Betäubungsmittel-Bereich die Oberaufsicht sowie eigene Ermittlungskompetenzen. Er kann damit im Aufgabenbereich der Kantone koordinierend und unterstützend wirken. So kann der Bund mit Hilfe der Drogenhändlerdatenbank DOSIS gezielte Hilfe bei Ermittlungen gegen den illegalen Betäubungsmittel-Handel leisten. Die wesentlichen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten bei der Verfolgung der Betäubungsmittel-Delikte sowie beim Strafvollzug liegen jedoch bei den Kantonen.

In der Vernehmlassung steht ein Entwurf des EJPD/BAP zur Revision des Strassenverkehrsgesetzes. Vorgeschlagen werden darin auch verschärfte Massnahmen gegen Fahrzeuglenker, die unter Medikamenten- oder Suchtmittelleinfluss stehen. Aus medizinischer Sicht kann beim Konsum von Betäubungsmitteln – sei es auf legaler (z. B. ärztliche Verschreibung) oder illegaler Grundlage – keine Grenze festgesetzt werden, nach deren Überschreiten die Fahruntfähigkeit eindeutig erwiesen wäre. Aus diesem Grunde enthält der Entwurf den Vorschlag, den Grenzwert Null einzuführen.

5.3 Polizeispezifische Forschung

In der Schweiz ist wissenschaftliche Forschung im praktischen Polizeibereich deutlich unterrepräsentiert. Zu Fragen der Effizienz, Effektivität und Nachhaltigkeit konkreter polizeilicher Massnahmen findet sich nur Empirisches. Dies in auffälligem Gegensatz zur breit abgestützten wissenschaftlichen Forschung im sozialmedizinischen und psychosozialen Bereich. Unter Mitwirkung der Polizei müsste ein erster Schritt die Ziele, Methoden und Mittel

dieses neu aufzubauenden Forschungszweiges umfassend definieren. In einem zweiten Schritt müssten aufgrund gewonnener Forschungsergebnisse die polizeiliche Aus- und Weiterbildung, die Polizeiführung sowie die Zusammenarbeit mit den Partnern im Sozialbereich entsprechend verändert werden.

Die Repression agiert immer noch zu sehr im Windschatten der drei dominierenden Bereiche Prävention, Therapie und Schadensverminderung. Dies führt in der konkreten Zusammenarbeit mit sozialmedizinischen Diensten häufig zu unliebsamen Rechtfertigungsproblemen, zu gegenseitigem Misstrauen und zu starren Standpunkten. Effizienz und nachhaltige Effektivität polizeilicher Massnahmen werden immer häufiger auch öffentlich in Frage gestellt. Sie werden meist erst dann – und dann auch nur punktuell – z. B. durch eine PUK untersucht, wenn politischer Druck im Gefolge besonderer Vorkommnisse dazu zwingt. Wissenschaftliche Forschung im Polizeibereich könnte nicht nur die Veränderungsbereitschaft der Polizei unter Beweis stellen, sondern durch das konsequente Umsetzen ihrer Ergebnisse konkrete Verbesserungen herbeiführen.

5.4 Die ärztliche Verschreibung von Betäubungsmitteln an Schwerstabhängige

Der «Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zum Expertenbericht der Kommission SCHILD» enthält folgendes: Unter dem Vorbehalt, dass die Verschreibungsversuche positiv ausfallen, sprechen sich 16 Kantone, die SPS, FDP und CVP sowie die KKBS klar für die Heroinvertreibung als neue Therapieform aus. In ihrer Medieninformation vom 10.07.97 teilt die CVP u. a. mit, dass die Resultate auf physischer, psychischer und sozioökonomischer Ebene sowie im Hinblick auf die Delinquenz gesamtheitlich positiv bewertet würden. Eine längerfristige Weiterführung sei für eine fundierte wissenschaftliche Belegung der Resultate jedoch notwendig.

Zur politischen Akzeptanz dieser Therapieform exemplarisch was folgt: Die SVP der Stadt Zürich hatte am 29.07.96 das Referendum gegen den kommunalen Kredit zur Verlängerung der Heroinvertreibungsversuche in Zürich und Winterthur mit 9'548 Unterschriften (nötig: 4'000) eingereicht. Am 01.12.96 scheiterte dieses Referendum bei 51% Stimmbeteiligung in Zürich mit 63% JA-Stimmen, in Winterthur bei einer Stimmbeteiligung von 56% mit 59% JA-Stimmen.

Im Rahmen der bereits genannten COST A6-Untersuchung sprachen sich 19 von 34 befragten schweizerischen nationalen Organisationen und amtlichen Dienststellen für eine Fortführung der ärztlichen Verschreibung von Heroin an Schwerstabhängige aus. Einer Verschreibung nur in absoluten Ausnahmefällen stimmten 9% zu, für ein vollkommenes Verbot dieser Therapieform sprachen sich 12% aus.

Der «Synthesebericht PROVE» vom Juni 97 (UCHTENHAGEN, 1997) kommt zu folgenden delinquenzrelevanten Schlüssen: Drastisch reduziert habe sich das Einkommen der Probanden aus illegalen Aktivitäten, involviert seien nur noch 10% gegenüber 69% der Probanden vor Beginn der Versuche. Sowohl die Zahl delinquierender Personen als auch die Anzahl der Delikte¹⁸ reduziere sich bereits im ersten Behandlungshalbjahr um rund 60% (nach Polizeiregistern, verglichen mit Selbstangaben). Gerichtliche Verurteilungen nähmen entsprechend signifikant ab (laut Zentralstrafregister). Die Heroinverschreibung wird aufgrund aller vorliegenden Ergebnisse von den Experten und von den befragten Polizeiorganen als «eine ausserordentlich erfolgreiche Einzelmassnahme im Bereich der Kriminalitätsprävention bei Drogenabhängigen» bezeichnet.

In ihrer Medieninformation vom 10.07.97 beurteilte die CVP die Resultate als gesamtheitlich positiv, schlug eine längerfristige Weiterführung der wissenschaftlichen Versuche vor und wandte sich gegen die Volksinitiative «Jugend ohne Drogen». Dieser warf sie «unverantwortliche Repressionspolitik bar jeglicher Objektivität sowie Rückschritte im Therapieangebot» vor.

5.5 Die ärztliche Verschreibung von Betäubungsmitteln im Freiheitsentzug

Der 3. Methadonbericht des BAG vom Dezember 1995 teilt mit, dass die Vollzugsinstitutionen den Anteil der Drogenkonsumierenden 1992 auf rund 22 Prozent und 1993 auf rund 26 Prozent schätzen. STUTE (1996) hat gezeigt, dass die Zahl nachweisbar Suchtmittel Konsumierender in Strafanstalten bedeutend tiefer liegt als in der öffentlichen Diskussion stets behauptet oder angenommen, aber zuvor nie verifiziert wurde.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Versuche des Bundes zur ärztlichen Betäubungsmittelverschreibung ist 1995 ein Heroinverschreibungsprojekt in der Strafanstalt Oberschöngrün/SO mit 8 Probanden gestartet worden. Der oben genannte «Synthesebericht PROVE» kommt zu folgendem Schluss:

Heroinverschreibung im Gefängnis sei für eine bestimmte Zielgruppe im Hinblick auf deren Resozialisierung sinnvoll und machbar, setze jedoch gefängnisinterne Umstellungen voraus, vor allem bezüglich der Betriebsabläufe und der Ausbildung des Personals.

Die Methadonbehandlung im Gefängnis wird im Schnitt von 8 Prozent aller Inhaftierten in Anspruch genommen. In der Untersuchungshaft, in Bezirksgefängnissen und im Massnahmenvollzug liegt dieser Anteil bei 21 Prozent. Zuständig und verantwortlich für die Durchführung ist der behandelnde (Gefängnis-)Arzt. In nahezu allen Bezirks- und Regionalgefängnissen ist das Weiterführen einer vor Haftantritt begonnenen Methadonbehandlung unbefristet möglich. Eine Neu-Indikation dieser Behandlung während des Strafvollzugs ist jedoch bei 52% aller Gefängnisse nicht möglich.

5.6 Repressionsrelevante Aussagen in nationalen Berichten

Die nationale Drogenkonferenz 1995 hatte sich auch zum Thema Repression geäussert (EDI, 1995): Neben der Bekämpfung des illegalen organisierten Drogenhandels stehe das Verhindern neuer offener Konsumszenen im Vordergrund. Generell seien die Erwartungen der Öffentlichkeit an die Repression, insbesondere an die Polizei, zu hoch. Diese Erwartungshaltung zwinge zu einer engeren und effizienteren Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane mit den Hilfseinrichtungen. Und zwar auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Rollenaufträge und Handlungsrichtlinien.

Der Vernehmlassungsbericht zum Bericht der Kommission SCHILD enthält zu Repression und Kontrolle folgende Aussagen: Die Konferenz der städtischen Polizeidirektoren KStPD äussert sich nicht zur 4-Säulen-Drogenpolitik (!). Der Verband Schweizerischer Polizeibeamter VSPB steht den Vorschlägen der Kommission ablehnend gegenüber. Die kantonalen Polizei- und Justizdirektoren der Romandie CCDJP unterstützen diese zwar, bemängeln jedoch die zu geringe Betonung der Repression. Alle Kantone unterstützen die Empfehlung der Kommission, dass sich repressive Massnahmen vor allem gegen den illegalen Drogenhandel, die damit verbundene Geldwäscherei, gegen das organisierte Verbrechen und gegen die Störung der öffentlichen Ordnung richten soll. Letztere vier Aussagen werden von der überwiegenden Mehrheit der im Jugend-, Frauen- und Gesundheitsbereich tätigen Organisationen unterstützt. Der vorgeschlagenen Aufhebung der Bestrafung des Konsums aller Betäubungsmittel stimmen die 15 Kantone UR, OW, ZG, SO, AR, SZ, FR, AG, GR, LU, BL, GL, BS, NW und BE zu, das Tessin neigt ihr

tendenziell zu. Die 6 Kantone GE, NE, JU, VD, TG und VS lehnen sie ab. SG, SH und ZH unterstützen eine Strafbefreiung nur in bezug auf den Konsum sogenannt weicher Drogen. Zur Straflosigkeit von Vorbereitungshandlungen zum Eigenkonsum (Herstellung, Kauf und Besitz) äussern sich die Kantone in analoger Weise.

Das Bundesamt für Polizeiwesen BAP nahm wie folgt Stellung¹⁹: Das prioritäre Ziel dürfe nicht bloss sein, die Abhängigkeit von Drogen möglichst zu vermeiden. Vielmehr seien möglichst viele Menschen vom Konsum von Drogen abzuhalten. Der Konsum von Betäubungsmitteln sei deswegen auch dann konsequent zu bekämpfen, wenn zum vornherein feststehe, dass es Drogenabhängigkeit immer geben werde. Die von vielen in Frage gestellte abschreckende Wirkung des Konsumverbotes könnte verstärkt werden, wenn Drogenkonsum nicht mehr nur ein Übertretungstatbestand bleibe. Der allgemeinen Schutz- und Fürsorgepflicht gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern könne der Staat offensichtlich nicht mit Prävention allein nachkommen. Ein Strafverfahren wegen Betäubungsmittel-Konsums kriminalisiere die Angeschuldigten nicht im oft behaupteten Ausmass und könne gerade bei jungen Menschen durchaus eine erzieherische Wirkung entfalten. Das Opportunitätsprinzip sei bei bloss Konsumierenden vermehrt anzuwenden. Umgekehrt sei gegenüber Drogenhändlern das Legalitätsprinzip strikte anzuwenden.

Der Nationale Drogenausschuss NDA hat im April 97 seine Haltung zur 4-Säulen-Drogenpolitik formuliert²⁰. Zur Repression machte er folgende Aussagen: Er unterstütze die Stossrichtung des vom Bericht SCHILD vorgezeichneten Weges, demnach weniger Repression gegen Konsumierende, jedoch mehr und aktivere Prävention und Früherfassung. Markant intensiviert werden müsse die Repression gegen den illegalen Drogenhandel, die damit verbundene Geldwäscherei sowie den illegalen Finanztransfer. Fachkompetenz und Anzahl der Polizeibeamten in den Bereichen organisierte Kriminalität, Kriminalanalyse und illegale Finanztransaktionen sollten deswegen gezielt erweitert, resp. erhöht werden. Der NDA empfiehlt das Entwickeln gesamtschweizerisch einheitlicher Polizeigesetze und Strafprozessordnungen. Damit könne auch das ordnungspolitisch motivierte Vorgehen der Polizei bei Belästigung der Öffentlichkeit durch Konsumierende legaler und illegaler Suchtmittel kohärenter und adäquater als bisher erfolgen.

Der periodisch erscheinende, sogenannte Drogenbericht der Kantone (SFA, 1997), deren beider jüngster Ausgaben Projektleiter und Mitverfasser der Autor war, stellt unter anderem Veränderungen der polizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung der Drogenprobleme dar. Er beschreibt, dass Drogenabhängige vor allem dann von der Polizei aufgegriffen und verzeigt werden, wenn sie in der Öffentlichkeit auffallen (z. B. durch Szenenbildung). Offene Drogenszenen werden in der Schweiz nicht geduldet. Sauberes Injektionsmaterial wird in den meisten Kantonen nicht mehr konfisziert, gebrauchtes dagegen in einigen schon (Beweismittel im Strafverfahren). Die Unterbindung des illegalen Drogenhandels ist nach Aussagen der befragten Polizeikorps zu einer der wichtigsten polizeilichen Strategien im Betäubungsmittel-Bereich geworden. Im jüngsten Drogenbericht über den Zeitraum 1994-96 werden Veränderungen in der Strafrechtspraxis sowie im Massnahmen- und Strafvollzug im Umgang mit Drogendelikten dargestellt. Der Konsum von Drogen wird demnach von den Gerichten in den Kantonen eher gleichbleibend bis milder als noch vor drei Jahren bestraft. Die Artikel 19b BetmG und 44 StGB werden zum grössten Teil genauso häufig angewendet wie in der letzten Befragungsperiode. Die Kooperation zwischen Jugendgerichten und Sozialdiensten scheint sich in den Kantonen eher zu verbessern. Cannabiskonsum wird tendenziell milder bestraft (wenn überhaupt). Während die Beschaffungskriminalität eher gleich hart bestraft wird wie in der letzten Befragungsperiode, fallen die Strafen für den Drogenhandel tendenziell härter aus.

Der sogenannte Szenarienbericht vom Juni 1996²¹ beschreibt neben der Weiterführung des Status quo sieben drogenpolitische Szenarien: Therapie, Abstinenz, Repression, suchtmittelfreie Gesellschaft, Risikoverminderung, differenzierte Drogenlegalisierung, Deregulierung. Bei jedem Modell werden auch die repressiven Aspekte beschrieben. Bei dem von der Kommission einstimmig favorisierten Szenario handelt es sich um die konsequente Weiterentwicklung der gegenwärtigen 4-Säulen-Drogenpolitik, ergänzt um die Vorschläge der Kommission SCHILD. Die Repression wird im vorgeschlagenen Szenario wie folgt beschrieben: Repressionsmassnahmen werden vor allem im Bereich des organisierten Handels mit illegalen Drogen eingesetzt. Massnahmen gegen den Kleinhandel werden pragmatisch zur Verhinderung unerwünschter Auswirkungen getroffen. Rechtlich wird nicht zwischen den einzelnen Drogen unterschieden. Es besteht aber eine Prioritätensetzung, welche sich vor allem auf die Bekämpfung des illegalen Drogengrosshandels konzentriert. Der Kleinhandel der Abhängigen wird von den Straverfolgungsorganen toleriert, aber strikte überwacht. Risikoverminderung bedeutet, sich vor allem in jenen Bereichen einzusetzen, in denen am meisten Schaden angerichtet wird. Der Drogenkonsum an sich ist nicht strafbar,

ordnungspolitische Massnahmen werden aber ergriffen bei Belästigung des Umfeldes und bei Störung der öffentlichen Ordnung. Die medizinisch indizierte Abgabe von Betäubungsmitteln durch Ärzte ist möglich. Bei strafrechtlich verurteilten Abhängigen besteht die Alternative der Absolvierung einer Therapie anstelle des Strafvollzugs²².

Die Drogenpolitik des Bundes beschränkte sich bis 1990 im wesentlichen auf Massnahmen zur Reduktion des Angebotes an illegalen Substanzen. Mit dem sogenannten «Massnahmenpaket Drogen» des Bundesrates vom Februar 1991²³ trat ein spürbarer Strategiewechsel ein. Konkreten Massnahmen wurde damit der Vorzug vor der Revision des BetmG gegeben, welche die Subkommission Drogenfragen der Eidgenössischen Betäubungsmittelkommission bereits in ihrem Bericht (BAG, 1989) verlangt hatte. Die betroffenen Bundesämter sowie die Bundesanwaltschaft wurden in ein interdepartementales, vom EDI geführtes Koordinationsorgan für Drogenfragen²⁴ eingebunden. Die Grundlagen der pragmatischen 4-Säulen-Drogenpolitik waren damit gelegt. Das «Massnahmenpaket Drogen» enthält jedoch keinerlei repressions- oder polizeispezifischen Aussagen. Dies mit der Begründung, dass Repression und Kontrolle nicht in den Zuständigkeitsbereich des EDI/BAG fallen. Damit waren Konflikte zwischen den sozial- und präventivmedizinischen sowie den repressiv-legalistischen Strategien und Massnahmen unvermeidlich.

5.7 Die Kosten der Repression in der Schweiz

Die Durchsetzung des Verbotes von Konsum und Handel mit illegalen Suchtmitteln verursacht quantifizierbare Kosten in den Bereichen Polizei, Justiz und Strafvollzug. Für 1988 hatte BERNASCONI in seiner Dissertation (BERNASCONI, 1993) folgende Kostenarten und -anteile ausgeschieden, respektive geschätzt (in Millionen Franken und % der Gesamtkosten von 515 Mio.):

- Medizinische Kosten (ambulante und stationäre Behandlung, Wiedereingliederung und IV-Renten): 90 Mio. oder 17.5%.
- Krankheit und Tod: 250 Mio. oder 48.5%.
- Bekämpfung der Kriminalität (Polizei, Zoll, Justiz, Inhaftierung): 160 Mio. oder 31%.
- Prävention und Forschung: 15 Mio. oder 3%.

Für das Jahr 1990 schätzte derselbe Autor die Kosten allein der Gesetzesanwendung bereits auf rund 300 Mio. Franken²⁵.

Das BFS publizierte 1995 in seiner Reihe 19 zur Rechtspflege Zahlen zu den Kosten der Drogenrepression (ESTERMANN, 1995) für das Jahr 1991. Die Ergebnisse lauten bei konservativer Schätzung wie folgt (netto, in Mio. Franken und Prozenten, Total 472,8 (100%): Polizeikorps 297,8 (63%), übrige Polizei (inkl. ZSD) 20,3 (4.3%), Justiz 16,9 (3.6%), Strafanstalten 107,4 (22.7%), übriger Strafvollzug und Schutzaufsicht 30,4 (6.4%). Indirekte Kosten der Normendurchsetzung in den Bereichen Medizin, Wiedereingliederung, Schuldenregulierung, Täter-Opfer-Ausgleich, Arbeitsvermittlung, Planung und Analyse ausserhalb des Polizei- und Justizbereichs u. ä. fanden hierbei ausdrücklich keine Berücksichtigung, müssten also noch dazugerechnet werden. Damit wird klar, dass die Kosten der Drogenrepression in der Schweiz bisher massiv unterschätzt wurden. 1991 betrugen diese rund eine halbe Milliarde Franken, die von der öffentlichen Hand getragen wurden. Bei Gesamtausgaben von 96 Milliarden Franken (1991) bei Bund, Kantonen und Gemeinden entsprechen die direkten Kosten allein der Drogenrepression rund einem halben Prozent aller öffentlichen Ausgaben.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Hohe Einflussreputation im Bereich der Drogenpolitik besitzen Dienststellen des Bundes (EDI/BAG und EJPD/BJ/BAP), Expertenkommissionen (EKDF²⁶, EKAF²⁷), drei politische Parteien (FDP, SP, SVP) und einige wenige vereinsrechtlich organisierte Fachorganisationen (VSD/convers²⁸, GREAT/ARIA²⁹). Repressiv agierende Organisationen sind zu wenig integriert und bilden auch unter sich keine eng verbundene Untergruppierung. Das öffentliche Interesse an und die Unterstützung von gesundheitspolitischen Massnahmen ist deutlich höher als an repressiven. Dennoch finden auch repressive Massnahmen bei knapp der Hälfte der tragenden Akteure in der Drogenpolitik Zustimmung. Rund 80% der hier untersuchten Akteure sympathisieren mit oder folgen der 4-Säulen-Drogenpolitik. Die starke Vertretung der politischen Parteien und der privaten Fachorganisationen weisen auf ein hohes gesellschaftliches Konfliktpotential in Drogenfragen hin. Staatliche Massnahmen und besonders repressive lassen sich auch im Drogenbereich nicht mehrheitsfähig verfügen. Sie bedürfen des konsensuellen Problemlösungsprozesses und der aktiven Mithilfe auch repressiv orientierter Fachorganisationen (z. B. KKJPD³⁰, Polizeikommandantenkonferenzen, VSPB, etc.). Es gibt einen gewissen Lernbedarf auch innerhalb der Polizeikorps. Gassennahes Erfahrungswissen der Polizeibeamt/innen könnte optimaler in die korpsinternen und -externen Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Dies zuguns-

ten eines offenen, professionellen Austausches fachlich einwandfreier und relevanter Daten. Die direkte Zusammenarbeit der Polizei mit den Sucht-, Drogen- und Aids-Hilfsstellen muss intensiviert werden. Die Polizei darf und soll vermehrt Flagge zeigen – offen, professionell, fachlich einwandfrei und getragen von einem hohen sozialen Berufsethos. Professionelle Information, Schulung und Berufsausübung auch im Betäubungsmittelbereich, wirkungsorientiertes, kundennahes Denken und Handeln der Polizei sollen von den Vorgesetzten konsequent vorgelebt, gefordert, gefördert und von der Mannschaft mitgetragen werden.

Die vom Bundesrat am 24.04.96 beschlossene Schaffung der nationalen «Koordinations- und Dienstleistungsplattform Drogen Schweiz» KDS leitete unter anderem die enge Zusammenarbeit zwischen BAP und BAG ein. Dies mit dem Ziel, auch auf Bundesverwaltungsebene die engstmögliche Kohärenz aller Massnahmen im repressiven und sozialmedizinischen Bereich zu gewährleisten. Dies geschieht konkret in der Form enger Zusammenarbeit je einer Stelle des BAP und des BAG in einem gemeinsamen KDS-Fachsekretariat. Damit wird das repressive Element der 4-Säulen-Drogenpolitik gleichzeitig gestärkt und in seinem Rollenverständnis umfassender definiert. Im Nationalen Drogenausschuss sind je 6 Vertretungen aus Bund, Kantonen und Städten integriert. Die Städte tragen auch im Drogenbereich überproportionale Kosten und können im NDA erstmals direkt auf Bundesebene angemessen mitentscheiden. Die Bekämpfung des illegalen, organisierten Drogen-Grosshandels ist durch die Abschaffung vieler Grenzkontrollen in Europa massiv schwieriger geworden. Die durch föderale und hierarchische Barrieren begründete Langsamkeit kantonalen, staatlichen und polizeilichen Handelns gegenüber der rücksichtslosen Schnelligkeit des organisierten Verbrechens stellt das Kernproblem dar. Die kleinräumigen, kantons- und gemeindepolizeilichen Strukturen der Verbrechensbekämpfung sind vor allem im kriminalpolizeilichen Bereich zunehmend überfordert. Unterschiedliche Auffassungen und Regelungen im Datenschutzbereich verschärfen die Situation zusätzlich. Die Repressionsorgane stehen vor der Entscheidung, den Kampf um Gesetz und Ordnung mit exponentiell steigenden Aufwendungen um jeden Preis führen zu wollen, oder von teilweise überholten Positionen abzurücken, die tatsächliche Kooperation mit der sozialmedizinischen Seite zu suchen und sich auf wirklich zentrale repressive Anliegen zu konzentrieren. Mitentscheidend dabei wird sein, wieweit der Wille beim EJPD/BAP vorhanden ist, die aktive Federführung im Bereich der Repression zu übernehmen und damit konstruktiv in die kantonale und städtische Vollzugskompetenz einzugreifen.

7. KONKRET MÖGLICHE NÄCHSTE SCHRITTE

- In erster Linie EJPD/BAP und EDI/BAG müssen zu einer öffentlich beachteten, gemeinsamen Sprache in Drogenfragen finden.
- Die Isolation der Repressionsorgane muss auf das strafprozessual unerlässliche Minimum reduziert werden. Die Polizei muss sich wandeln zu einem modernen Unternehmen umfassender Sicherheits- und Ordnungsdienstleistung.
- Neue Formen der Zusammenarbeit bis hin zur teilzeitlich gemeinsamen Aus- und Weiterbildung von Polizeibeamten mit Sozialarbeitern können die Rolle der Repression klären und stärken.
- Die aktive Mitarbeit der Polizei in internationalen, nationalen, kantonalen und städtischen Organen ist zu fördern. Das Einbauen repressiver Ziele, Strategien und Massnahmen in drogenpolitische Konzepte wird dadurch möglich und normal.
- Die Anliegen der Repression müssen professionell, bürgernah, fachlich einwandfrei, sachlich und eindringlich bei wichtigen, sich bietenden oder bewusst geschaffenen Gelegenheiten vertreten werden.
- Jeglicher Art von Polemik soll die Polizei mit pragmatisch-nüchternen, fachlich korrekten und mit soweit als irgend möglich auch von aussenstehenden Laien überprüfbaren Fakten begegnen.
- Die tatsächliche Konzentration der Polizeikräfte auf den illegalen Betäubungsmittel-Handel, den damit verbundenen illegalen Finanztransfer und die Geldwäscherei sowie auf die organisierte (Drogen-)Kriminalität ist voranzutreiben.
- Betäubungsmittelkonsum wird weiterhin aktiv und möglichst frühzeitig erfasst, jedoch vor allem bei Kindern und Jugendlichen anhand von Gefährdungsmeldungen primär den zuständigen Sucht- und Drogenberatungsstellen gemeldet³¹.
- Eine schweizerische Polizeiforschung wird in Zusammenarbeit mit adäquaten externen Instituten systematisch aufgebaut und gefördert. Ihre Ergebnisse werden im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Kader und Mannschaft konsequent umgesetzt.

Christian R. Buschan *

Anmerkungen

* Wissenschaftlicher Adjunkt der Kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundesamtes für Polizeiwesen (BAP).

¹ Die erste, einseitig repressiv orientierte Volksinitiative «Jugend ohne Drogen» wurde am 28.09.97 bei einer Stimmbeteiligung von 40.1% mit 70.6% Nein-Stimmen und in allen Kantonen deutlich verworfen.

² Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme, CH-1001 Lausanne, 1996.

³ Bundesamt für Gesundheit, CH-3003 Bern.

⁴ Verein Suchtfachleute Deutschschweiz, CH-4601 Olten.

⁵ Sozialdemokratische Partei der Schweiz.

⁶ Eidgenössisches Departement des Innern, CH-3003 Bern.

⁷ Freisinnige Demokratische Partei der Schweiz.

⁸ Schweizerische Volkspartei.

⁹ Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Suchtfragen, c/o BAG.

¹⁰ Es handelt sich dabei um: BAGD (Sektion Drogenfragen), EDI, SVP, SPS, FDP, EJPD, VSD, BAP, BAGA (Sektion Aids), Schweiz. Städteverband SSV, Verein Jugend ohne Drogen VJoD, Arbeitsgemeinschaft für risikoarmen Umgang mit Drogen ARUD, SFA, FMH, Aids-Hilfe Schweiz AHCH, Gesprächskreis «Wirtschaftsführer und Drogenpolitik» GWuD, Verein zur Förderung Psychologischer Menschenkenntnisse VPM, CVP, Bundesanwaltschaft BA, Interdisziplinäre Arbeitsgruppe Suchtpolitik IAS. Diese gestehen sich in einer Akteur-Akteur-Matrix gegenseitig ein zumindest «gewisses Einflusspotential» zu.

¹¹ Verein zur Förderung Psychologischer Menschenkenntnis.

¹² Verbindung der Schweizer Ärzte.

¹³ Direkte, regelmässige Kontakte auf Sachbearbeiterebene bestehen zum BAG v. a. über die Koordinations- und Dienstleistungsplattform Drogen Schweiz (KDS, operationell seit 01.01.1997); dazu unter Pt. 6 mehr.

¹⁴ Art. 19a Abs. 2 BetmG.

¹⁵ Zur Zeit verfügen allerdings 7 Schweizer Kantone noch über kein eigenes Polizeigesetz.

¹⁶ «Schweizerische Betäubungsmittelstatistik», BAP.

¹⁷ Art. 305bis und 305ter StGB, in Verbindung mit Art. 260ter StGB; Betäubungsmittelverbrechen bilden geeignete Vortaten zur Geldwäscherei.

¹⁸ Hoch signifikant ist die Abnahme der sog. Beschaffungskriminalität, also Ladendiebstähle, Einbrüche, Drogenhandel und Hehlerei. Geringfügig, aber nicht signifikant zugenommen hat einzig die körperliche Gewalt.

¹⁹ Stellungnahme zum Bericht SCHILD vom 23.07.96.

²⁰ Strategiepapier vom 21.04.1997. Dieses wurde vom BAP z. Hd. des NDA erstellt und bildete die Grundlage für das offizielle BAG-Dokument vom Juli 1997 mit dem Titel «Die schweizerische Drogenpolitik».

²¹ Subkommission Drogenfragen der Eidgenössischen Betäubungsmittelkommission: Drogenpolitische Szenarien, BAG, Juni 1996.

²² Gemäss Art. 44 StGB.

²³ Massnahmen des Bundes zur Verminderung der Drogenprobleme – ein Grundlagenpapier des BAG, Bundesratsbeschluss vom 20.02.1991.

²⁴ Die Interdepartementale Arbeitsgruppe für Drogenfragen (IDAD) umfasst die Direktionen von BAP, BJ, BAG, BSV, BFF, BFA, die GS EDI und EMD, die UG SAN und die Sektion UNO der polit. Abtlg. III des EDA.

²⁵ BERNASCONI D., Bericht zuhanden des BAG vom Oktober 1993, 2. Fassung.

²⁶ Eidgenössische Kommission für Drogenfragen (ersetzt die frühere Eidg. Betäubungsmittelkommission).

²⁷ Eidgenössische Kommission für Aidsfragen.

²⁸ «convers» ist die Ausbildungsorganisation des VSD, welche öffentliche Fachkurse anbietet.

²⁹ ARIA (Ateliers Romands pour Intervenants dans le domaine des Addictions) ist die Ausbildungsorganisation des GREAT (Groupement Romand d'Études sur l'Alcoolisme et les Toxicomanies), welche öffentliche Fachkurse anbietet.

³⁰ Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren.

³¹ Entsprechende laufende praktische Versuche sind bekannt aus Liestal BL, Münsingen BE und Köniz BE.

Literatur

Bernasconi D., *Ökonomische Ansätze zur Ausgestaltung der Drogenpolitik in der Schweiz*, Dissertation der Hochschule St. Gallen (HSG), 1993.

Bernasconi D., *Bericht zuhanden des BAG*, Oktober 1993 (2. Fassung).

Bundesamt für Gesundheit (BAG), *Aspekte der Drogensituation und Drogenpolitik in der Schweiz*, Juni 1989.

Bundesamt für Gesundheit (BAG), *Bericht der Expertenkommission für die Revision des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 an die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes des Innern*, Februar 1996.

Bundesamt für Gesundheit (BAG), *Die schweizerische Drogenpolitik*, Juli 1997.

Bundesamt für Polizeiwesen (BAP), *Schweizerische Betäubungsmittelstatistik*, erscheint jährlich.

Bundesamt für Statistik (BFS), *Zeitreihen zu Verzeigungen, Strafurteilen und Strafvollzug 1974-94*, Reihe 19 Rechtspflege, Bern, 1995.

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI), *Schlussbericht*, 18.02.1995.

Estermann J., *Die Kosten der Drogenrepression*, BFS, 1995.

Fahrenkrug H., *Macht und Einfluss in der nationalen schweizerischen Drogenpolitik*, SFA, 1996.

Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (SFA), *Bericht Alkohol, Tabak und illegale Drogen in der Schweiz 1993-1996. Die Antworten der Kantonsbefragung vom Frühjahr 1996*, im Auftrag des BAG, Lausanne, 1997.

Stute H., *Quantitative Evaluation des Konsums von Heroin bzw. Kokain in einer Gefängnispopulation*, Inauguraldissertation 1995/96 am Gerichtlich-medizinischen Institut der Universität Basel, 1996.

Subkommission Drogenfragen der Eidgenössischen Betäubungsmittelkommission, *Drogenpolitische Szenarien*, BAG, Juni 1996.

Uchtenhagen A., *Abschlussbericht der Forschungsbeauftragten über die Versuche für eine ärztliche Verschreibung von Betäubungsmitteln*, Institut für Suchtforschung und Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich, 1997.